



## Verein fürs Chärnehus Einsiedeln

### STATUTEN

#### 1. Name und Mitglieder

- § 1 In Einsiedeln besteht ein Verein „Fürs Chärnehus“ gemäss Art. 60ff ZGB.
- § 2 Mitglied des Vereins kann werden, wer am Einsiedler Kulturleben interessiert ist. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch
- eine schriftliche Austrittserklärung
  - Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zweier Jahre
  - Tod

#### 2. Zweck und Aufgabe

- § 3 Der Verein bezweckt
- die Renovation und die kulturfördernde Benutzung des Kernenhauses in Einsiedeln
  - die Einrichtung eines lebendig gestalteten Ortsmuseums
  - kulturelle Aktivitäten
  - die Wiederbelebung traditionellen Kunsthandwerks
  - Bildungsangebote für Erwachsene, Jugendliche und Kinder im kulturellen Bereich

#### 3. Organe

- § 4 Organe des Vereins sind
- a) Generalversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Kontrollstelle

##### a) Generalversammlung

- § 5 Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer a.o. Generalversammlung verlangen.

- § 6 Der Generalversammlung obliegt die
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
  - Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten und der Arbeitsgruppen
  - Abnahme der Jahresrechnung sowie die Festlegung des Mitgliederbeitrages und des Budgets
  - Bestimmung von Aktivitäten, welche die vereinsübliche Tätigkeit in grösserem Ausmass überschreiten
  - Entscheidung über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen
  - Abänderung der Statuten
  - Auflösung des Vereins
- § 7 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden.
- § 8 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- § 9 Die Auflösung wie auch die Aenderung des Zweckartikels des Vereins bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die übrigen Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt.

b) Vorstand

- § 10 Er wird jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsinhaber sind wieder wählbar.
- § 11 Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Aktuaren, einem Kassier und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- § 12 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er bestimmt auch die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung.
- § 13 Dem Vorstand obliegt die
- Verwirklichung der Vereinsziele durch die Einrichtung und Führung der Arbeitsgruppen
  - Ausführung der Aufträge der Generalversammlung
  - allgemeine Vereinsführung und die Vertretung des Vereins nach aussen
- Dazu hält er regelmässig Sitzungen ab.
- § 14 Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

c) Kontrollstelle

- § 15 Die Kontrollstell besteht aus zwei von der Generalversammlung zu wählenden Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

#### 4. Verwaltung

§ 16 Zur Deckung der anfallenden Kosten wird eine Vereinskasse geführt. Der Vorstand haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

#### 5. Schlussbestimmungen

§ 17 Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vermögen für den kulturellen Betrieb im „Chärnehus“ eingesetzt.

§ 18 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Einsiedeln,

- 6. April 1977 (Gründungsversammlung)
- 8. Juni 1977 (a.o. Generalversammlung zur Änderung der § 6 und 13)
- 14. November 1977 (a.o. Generalversammlung zur Änderung von § 17)
- 31. Mai 1983 (ord. Generalversammlung zur Änderung von § 10)
- 6. Mai 1986 (ord. Generalversammlung zur Ergänzung von § 2)

13. Mai 1987 Le